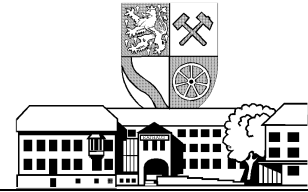


Beschlussvorlage



Fachbereich IV	Drucksache Nr.: BV/0164/26
Sachbearbeiter: Schlicher, Sylvia	Datum: 15.07.2026
Beratungsfolge	
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung für die Gemeinde Heusweiler

Anlagen:

- Werbeanlagen und Warenautomatensatzung „Gemeinde Heusweiler“
- Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept mit Begründung der Satzung
- Übersichtsplan Geltungsbereich
- Übersichtsplan Bereiche
- Pläne der einzelnen Ortsteile
- Abwägungssynopse

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in den Satzungstext einschl. der dazugehörigen Begründung.

Die Verwaltung der Gemeinde Heusweiler wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt in seiner öffentlichen Sitzung aufgrund des § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesbauordnung (LBO) die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung als Satzung. Das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept wird gebilligt.

Die Verwaltung der Gemeinde Heusweiler wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung ortsüblich bekanntzumachen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung beschlossen sowie den Entwurf des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzepts sowie der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung „Gemeinde Heusweiler“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden analog § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen (BV/0049/26).

Mit dem Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept sowie der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung werden dabei folgende Ziele verfolgt:

Werbung ist ein wesentliches Element des Ortsbildes. Das Anerkennen des Bedürfnisses der örtlichen Wirtschaft nach wirksamer Werbung muss dabei mit der Verantwortung für die Qualität des öffentlichen Raumes als gemeinsames kulturelles, wirtschaftliches und soziales Gut vereinbart werden.

Zu große, aufdringliche oder massenhaft angehäufte Anlagen stören jedoch das Orts- und Straßenbild. In der Gemeinde Heusweiler beeinträchtigt eine Vielzahl von Werbeanlagen das Erscheinungsbild bereits stellenweise spürbar; zudem rücken zentrale Verkehrsachsen zunehmend in den Fokus dominanter Großflächenwerbung (z. B. Plakatwände, digitale Werbetafeln). Im Sinne einer sorgfältigen Ortsbildpflege gilt es, solche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Bisher verfügt die Gemeinde Heusweiler über kein gesamtgemeindliches Konzept. Einzelne Festsetzungen in lokalen Bebauungsplänen sowie die Mindestregelungen der Landesbauordnung reichen nicht aus, um einer schleichenden Verunstaltung entgegenzuwirken und eine städtebaulich attraktive und harmonische Entwicklung nachhaltig zu sichern. Die Aufstellung eines ortsübergreifenden Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes inklusive einer entsprechenden Satzung für das gesamte Gemeindegebiet ist daher erforderlich.

Ziel der Satzung ist dabei keineswegs, Werbung zu verhindern, sondern sie harmonisch in das Ortsbild zu integrieren. Gerade dem „Wo“ und „Wie“ der Präsentation kommt große Bedeutung zu, da das Erscheinungsbild der Straßen und Plätze die Visitenkarte der Gemeinde Heusweiler ist. Durch klare Richtlinien zu Art, Anzahl, Anbringungsort und Gestaltung soll eine hohe gestalterische Qualität gesichert werden, ohne die werbewirksame Funktion für die Betriebe einzuschränken.

Die Veröffentlichung im Internet analog § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit und die parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB sowie die parallele Abstimmung mit den Nachbargemeinden analog § 2 Abs. 2 BauGB zum Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept sowie der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung fand vom 08.06.2026 bis zum 10.07.2026 statt. Parallel dazu wurden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Heusweiler ausgelegt.

Die während der Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in der Anlage 1 zu dieser Vorlage dargestellt. BürgerInnen haben sich zur Planung nicht geäußert.

Hinsichtlich der beteiligten Träger öffentlicher Belange hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz allgemeine Anmerkungen / Hinweise vorgebracht, die in das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept sowie die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung übernommen wurden.

Die sonstigen Anmerkungen aus der Beteiligung der TÖB hatten keine direkten Auswirkungen auf das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept sowie die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung bzw. waren einzelne Hinweise und Vorgaben bereits in den Unterlagen enthalten.

Nach der Zustimmung des Gemeinderates zu den Abwägungsvorschlägen der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie zur Übernahme des Abwägungsergebnisses in das Konzept und die Satzung, kann das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept gebilligt und die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung als Satzung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) beschlossen werden.

Das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept sowie die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung sind ab dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen

Mack, 6. August 2026